

Erfurter Vorträge
zur Kulturgeschichte des Orthodoxen Christentums
6/2007

HEINZ OHME

Das Ökumenische Patriarchat
von Konstantinopel und
die türkische Religionspolitik



Religionswissenschaft (Orthodoxes Christentum)

Erfurter Vorträge
zur Kulturgeschichte des Orthodoxen Christentums, 6/2007
ISSN 1618-7555
ISBN 3-9809090-3-4

© 2007 Universität Erfurt
Lehrstuhl für Religionswissenschaft
(Orthodoxes Christentum)
PSF 900 221
D-99105 Erfurt
Deutschland

© 2007 University of Erfurt
Chair of Religious Studies
(Orthodox Christianity)
P.O. Box 900 221
D-99105 Erfurt
Germany

Vorwort

Die ständige Erweiterung der Europäischen Union in den letzten Jahren wurde durch ein sehr wichtiges Ereignis im Jahr 2005 gekennzeichnet: den Beginn der Beitrittsverhandlungen mit der Türkei. Die „christliche“ Europäische Union kam also nach langen Vorbereitungen und Beratungen sowie einem nicht zu übersehenden Zögern im Dezember 2004 zu dem Schluss, sich grundsätzlich einem muslimischen Land zu öffnen und so die Möglichkeit seines Beitritts in seine Staatengemeinschaft in Erwägung zu ziehen. Es versteht sich von selbst, dass diese Entscheidung in den jeweiligen Mitgliedsstaaten kontrovers diskutiert und sehr unterschiedlich von der europäischen Öffentlichkeit aufgenommen wurde. Über die Argumente der Befürworter und der Gegner des EU-Beitritts der Türkei kann man sich nicht nur durch die Medien, sondern auch durch die inzwischen vorhandene vielfältige Literatur informieren. Es gibt kritische Stimmen, für die eine solche Entwicklung das Ende der Europäischen Union bedeutet, denn sie sehen unüberwindliche Inkompatibilitäten zwischen den europäischen und muslimischen Wertesystemen. Dagegen begrüßen andere einen möglichen Türkei-Beitritt als einen mutigen Schritt in Richtung einer multikulturellen und offenen Europäischen Union der Zukunft, der zusätzlich von großer strategischer Bedeutung mit Blick auf die gesamtislamische Welt sei. Sie vertreten die Auffassung, dass Europa nicht essentialistisch nur mit dem Christentum identifiziert werden sollte. Die Feststellung der Richtigkeit einer Position erweist sich momentan als schwierig. Der Prozess des EU-Beitritts der Türkei muss beobachtet werden, um Konsequenzen daraus ziehen zu können.

Deutlich wird jedoch aus fast allen das Thema betreffenden Diskussionen, dass die heutige Türkei bestimmte Besonderheiten aufweist, die den Weg in die Europäische Union nicht gerade fördern. Dies betrifft zum Beispiel die Rolle des Militärs im politischen Leben des Landes, das Problem der Menschenrechte und der Meinungsfreiheit, wie dies im Fall des türkischen Schriftstellers und Nobelpreisträgers von 2006 Orhan Pamuk deutlich wurde, und schließlich die Benachteiligungen und Diskriminierungen von religiösen Minderheiten im Lande. Man ist sich einig, dass zur Lösung dieser und anderer Probleme grundlegende Reformen in der Türkei im Hinblick auf ihren EU-Beitritt notwendig sind. Inwieweit jedoch diese Reformen gelingen werden und ob dies einer EU-Kompatibilität der Türkei gleichkommt, darüber scheiden sich wiederum die Geister.

Das sechste Heft der *Erfurter Vorträge zur Kulturgeschichte des Orthodoxen Christentums* beinhaltet den Vortrag von Prof. Dr. Heinz Ohme, der einem wichtigen Problem in der heutigen Türkei auf den Grund geht. Es handelt sich um den Umgang der türkischen Behörden mit dem Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel (Sitz in Phanar im heutigen Istanbul). Professor Ohme betrachtet diesen im Kontext der allgemeinen türkischen Religionspolitik gegenüber religiösen Minderheiten im Lande.

Das Ökumenische Patriarchat ist die bedeutendste Institution innerhalb der orthodoxen Welt seit der Zeit von Byzanz und hat sich unter der Leitung des heutigen Patriarchen Bartholomäus I. (im Amt seit 1991) international einen Namen in vielerlei Hinsicht gemacht. Im Jahr 2006 fand sogar ein offizieller Besuch von Papst Benedikt XVI. statt. Seit der Gründung der Türkischen Republik 1923 musste das Patriarchat mehrfach negative Maßnahmen hinnehmen, deren Konsequenzen noch heute zu spüren sind. Das Problem wurde zudem durch die Einbeziehung des Patriarchats in den langjährigen Konflikt zwischen Griechenland und der Türkei verschärft. Professor Ohme, der sich in Lehre und Forschung besonders für das Orthodoxe Christentum in Ost- und Südosteuropa interessiert, lokalisiert unter Heranziehung von entsprechendem Belegmaterial die drei gegenwärtigen Konfliktfelder in den Beziehungen des türkischen Staates zum Ökumenischen Patriarchat und analysiert diese sehr genau. Er zeigt zudem anhand dieses Beispiels auf eindrucksvolle Weise die Grundprobleme religiöser Minderheiten in der heutigen Türkei auf. Tiefgreifende Reformen in diesem Bereich sind also als *sine qua non* eines EU-Beitritts der Türkei zu betrachten.

Der dieser Publikation zugrundeliegende Vortrag wurde am 13. November 2006 an der Universität Erfurt gehalten. Professor Ohme hat uns ihn in schriftlicher Form zur Aufnahme in diese Reihe gern zur Verfügung gestellt. Für das Zustandekommen dieses Heftes war wiederum der Beitrag von Brigitte Kanngießer entscheidend. Die administrative Seite der Publikation betreute in bewährter Weise meine Sekretärin Diana Püschel. Ihnen danke ich dafür vielmals.

Erfurt, im März 2007

Vasilios N. Makrides

Das Ökumenische Patriarchat von Konstantinopel und die türkische Religionspolitik

Heinz Ohme

Am 30. November 2006, dem Tag des Apostels Andreas und Patroziniums-
fest des Ökumenischen Patriarchates von Konstantinopel, fand der Besuch
Papst Benedikts XVI. beim Ökumenischen Patriarchen Bartholomaios I.
statt. In einer angespannten Lage der Beziehungen der Römisch-
katholischen Kirche zum Islam hatte dieser Besuch auch deshalb besondere
Bedeutung, weil er die Frage nach der Situation der christlichen Minderhei-
ten in der Türkei in das Licht weltweiter Öffentlichkeit stellte. Dass es da-
mit nicht zum Besten bestellt ist, ist seit längerem bekannt. Schon vor der
Aufnahme von Verhandlungen mit der Türkei über deren Beitritt zur EU
am 3. Oktober 2005 bestanden seit 2001 so genannte Beitrittspartnerschaf-
ten, in deren Rahmen mit der Türkei ein Prozess politischer Reformen ver-
einbart wurde. Deren Dauerhaftigkeit und Unumkehrbarkeit wird in so ge-
nannten Fortschrittsberichten dokumentiert. Der am 8. November 2006 ver-
öffentlichte Fortschrittsbericht 2006 stellt fest, dass es in der Frage der Re-
ligionsfreiheit der nichtmuslimischen Minderheiten seit 2005 keinen Fort-
schritt gegeben habe.¹ Im Zusammenhang der Aufnahme von Verhandlun-
gen hatte man im November 2005 mit „kurzfristig einzulösender Priorität“
folgende Forderungen zum Thema Religionsfreiheit aufgelistet:²

- Erlass eines Gesetzes, das alle Schwierigkeiten nicht-muslimischer Min-
derheiten und Religionsgemeinschaften entsprechend den geltenden euro-
päischen Standards regelt. Vollständige Aussetzung von Beschlagnah-
mung und Verkauf des Grundeigentums nicht-muslimischer Religionsstif-
tungen durch die zuständigen Behörden bis zum Erlass des genannten Ge-
setzes.
- Erlass und Umsetzung von Rechtsvorschriften über die Ausübung der Ge-
danken-, Gewissens- und Religionsfreiheit durch alle Bürger und Religi-

¹ European Commission, *Turkey – 2006 Progress Report (COM 2006, 649 final)*
vom 8.11.2006, 16f.

² European Commission, *Turkey – 2005 Progress Report (COM 2005, 561 final)*
vom 9.11.2005, 29–32.

ongemeinschaften in Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission des Europarates gegen Rassismus und Intoleranz.

- Schaffung von Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit der Religionsgemeinschaften in Einklang mit der Praxis der EU-Mitgliedsstaaten, einschließlich des gesetzlichen und rechtlichen Schutzes dieser Gemeinschaften, ihrer Mitglieder und ihrer Vermögenswerte, Unterricht, Ernennung und Ausbildung von Geistlichen sowie Wahrnehmung der Eigentumsrechte gemäß Protokoll Nr.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.³

Was sind die Hintergründe für diese eingeforderten Veränderungen hinsichtlich der Religionsfreiheit in der Türkei, die das Europäische Parlament am 27. September 2006 angesichts des ins Stocken geratenen Reformprozesses und der anhaltenden Verletzungen der Menschen- und Minderheitenrechte sowie der Übergriffe gegen Vertreter christlicher und anderer Religionen mit großer Mehrheit erneuert hat?⁴ Ich möchte im Folgenden exemplarisch anhand der Situation des Ökumenischen Patriarchates von Konstantinopel verdeutlichen, um welche Probleme es im Einzelnen geht und wie es um die Lage der christlichen Minderheiten in der Türkei heute⁵ bestellt ist. Dazu werde ich in einem ersten Schritt kurz skizzieren, um welche Institution es sich beim Ökumenischen Patriarchat handelt, um dann in einem zweiten Kapitel auf die gegenwärtige Situation einzugehen.

³ Beschluss des Rates der EU über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei. Anhang. Türkei: Beitrittspartnerschaft 2005 (SEC 2005, 1426 vom 9.11.2005), 8.

⁴ Vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Nr. 226 vom 28.9.2006, S. 5: „EU-Parlament verlangt mehr Reformen in der Türkei“.

⁵ Vgl. dazu H. Göckenjan, „Die Türkei und ihre christlichen Minderheiten“, *Ostkirchliche Studien* 30 (1981) 97–129; G. Duncker, „Die Situation der christlichen Minderheiten in der Türkei“, in: Kirchenamt der EKD (Hg.), *Bedrohung der Religionsfreiheit. Erfahrungen von Christen in verschiedenen Ländern*, Hannover 2003; E. Dörler, *Zur Situation der christlichen Minderheiten in der Türkei* (epd-Dokumentation 50/2004); O. Oehring, *Zur Lage der Menschenrechte – Die Türkei auf dem Weg nach Europa – Religionsfreiheit?* (Reihe: missio Menschenrechte, Heft 20), Aachen 2004.

I. Das Ökumenische Patriarchat von Konstantinopel: Was ist das?

Von den ca. 100.000 Christen, die heute noch in der Türkei leben und die nicht mehr als 0,15 % der Gesamtbevölkerung ausmachen, gehören nur noch ca. 2000 orthodoxe Christen zu den Gemeinden des Ökumenischen Patriarchates. Dies ist nicht immer so gewesen. Vor dem Ersten Weltkrieg betrug der Anteil christlicher Ethnien innerhalb der Grenzen der heutigen Türkei noch rund ein Viertel der Gesamtbevölkerung, ca. 20 % gehörten zu den Gemeinden des Ökumenischen Patriarchates. In Istanbul zählte 1914 fast jeder zweite Einwohner zu einer christlichen Kirche. Heute liegt der Anteil der Christen in der 15-Millionen-Metropole bei weniger als einem Prozent. Diese Zahl macht auch deutlich, dass die große Mehrheit jener 100.000 Christen in Istanbul lebt, darunter auch die meisten der 2000 orthodoxen Christen des Ökumenischen Patriarchates. Diese sprechen – auch in ihren Gottesdiensten – griechisch; genauso wie die mit ca. 65.000 Personen größte Gruppe der Armenisch-apostolischen Kirche armenisch spricht, die Syrisch-orthodoxen aramäisch und die Arabisch-orthodoxen arabisch sprechen. Die Angehörigen dieser Kirchen sind aber keine Ausländer in der Türkei, also nicht vergleichbar mit deutschen evangelischen oder katholischen Gemeinden in der Türkei. Vielmehr handelt es sich bei ihnen um so genannte autochthone christliche Kirchen in der Türkei. Denn lange bevor die Araber ab dem 7. Jahrhundert in die Gebiete des Byzantinischen Reiches eindrangen und ab dem 11. Jahrhundert Turkvölker die kleinasiatischen Territorien eroberten,⁶ gab es hier die gesamte Bevölkerung umfassende christliche Gemeinden und Kirchen seit den Tagen des Apostels Paulus. Die genannten orthodoxen Kirchen sind die genuinen Erben dieser zweitausendjährigen Geschichte des Christentums in Kleinasien; sie sind autochthone christliche Kirchen in der Türkei.

Das Ökumenische Patriarchat ist die größte und historisch bedeutendste dieser Kirchen. In der wechselvollen Geschichte des oströmisch-byzan-

⁶ Die von Mustafa Kemal in den dreißiger Jahren mit Hilfe des Schweizer Anthropologen Eugène Pittard konstruierte und in der Türkei offiziell gelehrte Geschichtstheorie der Abstammung der Türken von der hethitischen kleinasiatischen Urbevölkerung ist historisch obsolet. Vgl. dazu H.-L. Kieser, „Die Türken als Ur-Europäer“, *Glaube in der 2. Welt* 6 (2005) 22–25; H. Käufeler, *Das anatolische Dilemma – Weltliche und religiöse Kräfte in der modernen Türkei*, Zürich 2002; H. Gstrein, „Türkei: Schulbuchreform und Altlasten“, *Glaube in der 2. Welt* 6 (2005) 26f.

tinischen Reiches bis zu seiner definitiven Eroberung durch die osmanischen Türken⁷ im Jahre 1453 stellte das Ökumenische Patriarchat die größte orthodoxe Ortskirche dar, in ihren besten Zeiten gehörten dazu über 400 Bistümer.⁸ Die Provinzen Kleinasiens bis zum Taurusgebirge und die des Balkans waren die Jurisdiktionsgebiete des Erzbischofs der Reichshauptstadt Konstantinopel, der ab dem 5./6. Jahrhundert wie die anderen Erzbischöfe der Hauptkirchen des Ostens den Patriarchentitel annahm. Aber auch die Gebiete außerhalb der Reichsgrenzen im Kaukasus und am Nordrand des Schwarzen Meeres gehörten zu seiner Jurisdiktion. Bedeutende Kirchen sind aus der Konstantinopeler Mission hervorgegangen, so vor allem die slawischen orthodoxen Kirchen, allen voran die bulgarische⁹ und die russische¹⁰. Diese stand noch bis 1448 unter der Oberhoheit Konstantinopels. Ab dem 3. Jahrhundert ist Byzantion, das nachmalige Konstantinopel, als Bischofssitz belegt; ab dem 4./5. Jahrhundert nimmt der Erzbischof von Konstantinopel einen „Ehrevorrang“ nach dem Bischof von Rom und vor allen anderen Kirchen des Ostens ein. Dieser „Ehrevorrang“ ist nicht mit dem päpstlichen Primatsanspruch zu verwechseln und besteht bis heute in der Gemeinschaft der orthodoxen Kirchen. Seit dem 6. Jh. führte der Erzbischof von Konstantinopel auch den Titel eines „Ökumenischen Patriarchen“ als Ausdruck für seine hervorgehobene Bedeutung im Bereich der christlichen Ökumene. Damit war und ist kein universaler Anspruch verbunden.

Nach 1453 wurden die Befugnisse des Ökumenischen Patriarchen gegenüber den anderen orthodoxen Kirchen im Osmanischen Reich gesteigert.¹¹ Im Rahmen des so genannten „Millet-Systems“¹² wurde bekanntlich den anerkannten nichtmuslimischen Religionsgemeinschaften in kultureller

⁷ Vgl. z.B. J. Matuz, *Das Osmanische Reich*, Darmstadt³1994.

⁸ Zur Geschichte der Orthodoxen Kirche im Byzantinischen Reich vgl. H. G. Beck, *Kirche und theologische Literatur im Byzantinischen Reich*, München²1977; ders., *Geschichte der orthodoxen Kirche im byzantinischen Reich* (Die Kirche in ihrer Geschichte 1, Lieferung D1), Göttingen 1980. Zur Zahl der Bistümer vgl. J. Darrouzès, *Notitiae episcopatum ecclesiae Constantinopolitanae*, Paris 1981.

⁹ Vgl. z.B. G. Podskalsky, *Theologische Literatur des mittelalterlichen Bulgarien und Serbien 865–1459*, München 2000.

¹⁰ Vgl. z.B. G. Podskalsky, *Christentum und theologische Literatur in der Kiewer Rus' (988–1237)*, München 1982.

¹¹ Vgl. z.B. St. Runciman, *Das Patriarchat von Konstantinopel*, München 1970, 163–202.

¹² Vgl. H. Ohme, Art. Millet-System, in: *Religion in Geschichte und Gegenwart* 5 (⁴2002) 1327.

und religiöser Hinsicht Eigenständigkeit zugebilligt. Als „Millet“ wurde in islamischer Perspektive ein „Religionsvolk“ bezeichnet, für dessen Zugehörigkeit allein die Religionszugehörigkeit ausschlaggebend war. So gab es neben dem „Abraham Millet“ und dem „Armenischen Millet“ als größtes den so genannten „Rum Millet“, d.h. den „rhomäischen“, römischen Millet, als dessen Oberhaupt der Ökumenische Patriarch in unmittelbarer Nähe des Sultans residierte. Er war damit direkt verantwortlich für die meisten orthodoxen Kirchen im Osmanischen Reich, also für alle Griechen, Araber, Syrer, Bulgaren, Serben und Rumänen und nahm hier politische Aufgaben wahr.¹³ Mit der Verselbständigung dieser Kirchen¹⁴ im Rahmen der Freiheitskämpfe des 19. Jahrhunderts wurde der Jurisdiktionsbereich des Ökumenischen Patriarchates kontinuierlich wieder verkleinert, so dass am Ende des 19. Jahrhunderts nur noch die griechischen Gemeinden Kleinasiens, Thrakiens, Nordgriechenlands und der meisten Ägäisinseln dazu gehörten.

Der griechisch-türkische Krieg von 1920/22 und der abschließende Friedensvertrag von Lausanne im Jahre 1923¹⁵ hatte einschneidende Folgen für das Ökumenische Patriarchat. Denn die Vertreibung und Flucht der griechischen Bevölkerung Kleinasiens und Thrakiens seit den Balkankriegen¹⁶ sowie der in Lausanne vereinbarte Bevölkerungsaustausch¹⁷ von

¹³ Vgl. H. Scheel, *Die staatsrechtliche Stellung der ökumenischen Kirchenfürsten in der alten Türkei. Ein Beitrag zur Geschichte der türkischen Verfassung und Verwaltung* (Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Jg. 1942, Phil.-hist. Kl., Nr. 9), Berlin 1943.

¹⁴ Vgl. z.B. E. Hösch, *Geschichte der Balkanländer*, München 1988, 107–193; Th. Bremer, *Ekklesiale „Struktur“ und Ekklesiologie in der Serbischen Orthodoxen Kirche im 19. und 20. Jahrhundert* (Das östliche Christentum, N. F. 41), Würzburg 1992; Ch. A. Frazee, *The Orthodox Church and Independent Greece, 1821–1852*, Cambridge 1969; M. Pacurariu, *Geschichte der Rumänischen Orthodoxen Kirche* (Oikonomia. Quellen und Studien zur Orthodoxen Theologie 33), Erlangen 1994, 437–539; W. Völker, „Die Unabhängigkeit der Bulgarischen Orthodoxen Kirche und ihr Verhältnis zum Staat bis 1877“, *Kirche im Osten* 24 (1981) 56–82.

¹⁵ Er wurde am 24. Juli 1923 zwischen der Türkei, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Rumänien, Jugoslawien und Griechenland unterzeichnet. Vgl. G. Fr. Martens u. H. Triepel, *Nouveau Recueil Général de Traités*, 3^{ème} Série, Bd. III, Leipzig 1925, 342ff.

¹⁶ Vgl. J. McCarthy, *Death and Exile: The Ethnic Cleansing of Ottoman Muslims, 1821–1922*, Princeton NJ 1995; T. Hoffmann (Hg.), *Verfolgung, Vertreibung und Vernichtung der Christen im Osmanischen Reich 1912–1922*, Münster 2004, 123–232.

ca. 1,4 Millionen Griechen gegen 350.000 Türken führte zum Ende der meisten Gemeinden des Ökumenischen Patriarchates in der 1923 ausgerufenen Türkischen Republik. Allein für Istanbul und die beiden den Dardanellen vorgelagerten Inseln Imbros und Tenedos wurde in Lausanne eine Bestandsgarantie für 100.000 Griechen gegeben, der eine gleichgroße Anzahl von Türken im griechischen West-Thrakien entsprach, die inzwischen deutlich gestiegen ist.

Zum Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel, das heute¹⁸ an der Spitze von 14 so genannten autokephalen, d.h. selbständigen, orthodoxen Kirchen steht, und dessen Erzbischof Ehrenoberhaupt von weltweit ca. 300 Millionen orthodoxen Christen ist, gehören heute insgesamt ca. 5 Millionen orthodoxe Christen in Nordgriechenland, Kreta und auf einigen Ägäisinseln, insbesondere aber in der weltweiten griechischen Diaspora von den USA bis Australien, nicht zuletzt aber auch bei uns in Deutschland. In der Türkei aber sind es nur noch ca. 2000.

II. Die gegenwärtige Lage und ihre Hintergründe

Seit den zwanziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts¹⁹ und bis in die jüngste Zeit wird seitens des türkischen Staates der Rechtsstatus des Ökumenischen Patriarchates und damit sein Bestand einer systematischen Demontage unterzogen. Drei Konfliktfelder sorgen bis in unsere Tage für Schlagzeilen:

1. Dem Patriarchen wird damit von türkischer Seite sein Titel „Ökumenischer Patriarch“ abgesprochen und damit der „ökumenische“ internationale Charakter.
2. Alle bis in die jüngste Zeit andauernden Bemühungen des Ökumenischen Patriarchates und anderer Kirchen in der Türkei, den rechtlichen

¹⁷ In der zum Vertragswerk gehörenden „Konvention über den Austausch griechischer und türkischer Bevölkerungsteile“ vom 30.1.1923. Vgl. Fr.-W. Fernau, *Patriarchen am goldenen Horn*, Opladen 1967, 91.

¹⁸ Vgl. z.B. I. M. Κονιδάρης (= I. M. Konidaris), *Το Οικουμενικό Πατριαρχείο στον σύγχρονο κόσμο. Προβλήματα και Προοπτικές* (Ινστιτούτο Αμυντικών Αναλύσεων. Θέματα Πολιτικής και Αμύνας), Athen 2000.

¹⁹ Zur türkischen Politik dieses Zeitraumes vgl. K. Ziemke, *Die neue Türkei. Politische Entwicklung 1914–1929*, Berlin-Leipzig 1930.

Status einer juristischen Person zu erlangen, werden abschlägig beschieden.

3. Die türkische Regierung bleibt dabei, daß die Theologische Hochschule des Ökumenischen Patriarchates auf der Insel Chalki (türkisch: Heybeliada, griechisch: Χάλκη) angeblich aus Gründen der Staatssicherheit nicht wieder eröffnet werden darf.

Was verbirgt sich hinter diesen drei Konfliktfeldern?

1. Zum Titel „Ökumenischer Patriarch“

Der türkische Staat spricht dem Patriarchen das Recht auf den Titel „Ökumenischer Patriarch“ ab, ein Titel, den alle europäischen Staaten und die USA selbstverständlich respektieren. So hatte die türkische Regierung Erdogan z.B. am 1. Dezember 2004 alle Staatsbeamten angewiesen, einer Einladung des Botschafters der USA in Ankara aus Anlass eines Besuches einer orthodoxen Delegation aus den USA unter der Leitung des Orthodoxen Erzbischofes von Amerika Demetrios (Trakatellis) nicht zu folgen, weil darin der gegenwärtige *Ökumenische Patriarch von Konstantinopel, Bartholomaios I.* (Archontonis, geb. 1940; Patriarch seit 1991), mit seinem Titel „Ökumenischer Patriarch“ als Schirmherr der Veranstaltung genannt worden war. Im Fernsehen sagte Erdogan, er werde es nicht zulassen, dass ein ausländischer Diplomat einem türkischen Staatsbürger diesen Titel zubillige, denn das widerspreche den „nationalen Interessen der Türkei“!

Die türkische Regierung argumentiert, dieser Titel stelle einen Anspruch universeller Art dar, den der Patriarch als türkischer Staatsbürger nicht haben dürfe. Angeblich habe der Vertrag von Lausanne von 1923 festgelegt, dass der Patriarch von Konstantinopel lediglich als geistlicher Führer der Orthodoxen in Istanbul und Umgebung zu betrachten sei.

So hat noch im Dezember 2005 die englischsprachige Tageszeitung *Turkish Daily News* dem Patriarchen unterstellt, er wolle das Byzantinische Reich mit der Hauptstadt Konstantinopel wiederherstellen. Als Grund für diese Behauptung wurden sein Beharren auf dem Titel und seine Forderung genannt, der Patriarch müsse auch aus den Bischöfen der weltweiten Diözesen des Patriarchates gewählt werden können. Der Patriarch stelle damit den Vertrag von Lausanne in Frage, „überschreite seine Vollmacht und werde zu einer Quelle der Uneinigkeit im Land“.²⁰ Von solchen Argumenten angestachelt, verüben türkische Nationalisten immer wieder gewaltsa-

²⁰ KNA/ÖKI 1 vom 3.1.2006, S. 1.

me Anschläge auf das Patriarchat, durchaus auch mit Handgranaten, oder mit der Verbrennung einer den Patriarchen darstellenden und an einen Baum geknüpften Strohpuppe.²¹ Der Dachverband türkischer nationalistischer Organisationen, die „Plattform Nationaler Kräfte“, hat vor wenigen Monaten beim Obersten Gericht des Landes eine Klage mit der Forderung nach Schließung des Patriarchates eingereicht. Begründung: „Die ungesetzliche Tätigkeit des Patriarchates widerspricht der Verfassung der Türkei, ihrer Gesetzgebung sowie den internationalen Abkommen, die die Unabhängigkeit der Türkei garantieren.“ Dazu wurde eine Petition mit drei Millionen Unterschriften an den türkischen Präsidenten gerichtet.²²

Die Berufung auf den Lausanner Vertrag ist freilich unbegründet. Indem die türkische Regierung dem Ökumenischen Patriarchat seine konstitutive übernationale Grundlegung und Zuständigkeit abspricht, will sie faktisch das Patriarchat von seinen materiellen Ressourcen im Ausland isolieren. Gleichzeitig soll es dem Patriarchen unmöglich gemacht werden, seine Aufgaben als Ehrenoberhaupt der Gesamtorthodoxie wahrzunehmen. Im Grunde wird schon mit dieser staatlichen Einmischung in das kirchliche Selbstverständnis des Ökumenischen Patriarchates in der Titelfrage deutlich, dass der türkische Staatsapparat die Existenz des Patriarchates an seinem eintausendsiebenhundertjährigen Sitz Konstantinopel prinzipiell in Frage stellt und seine Beseitigung das eigentliche politische Ziel bleibt. Denn schon in Lausanne war es das ursprüngliche Ziel der türkischen Verhandlungsdelegation unter *Mustafa İsmet İnönü*²³, auch das Griechentum Konstantinopels und insbesondere das Ökumenische Patriarchat vom türkischen Boden zu entfernen. Nur widerstrebend mussten sich die Türken einer Ausnahmeregelung des Bevölkerungsaustausches für Konstantinopel beugen,²⁴ so dass İnönü am 10. Januar 1923 vor der Konferenz eine mündliche Erklärung abgab, in der der Verzicht auf die Entfernung des Patriarchates ausgesprochen und sein Bestand garantiert wurde. Diese Erklärung gegenüber den Signatarstaaten²⁵ ist Bestandteil des Lausanner Vertrages. Sie basiert in der Tat auf der Voraussetzung, dass das Ökumenische Patri-

²¹ KNA/ÖKI 41 vom 12.10.2004, S. 1.

²² *Glaube in der 2. Welt* 9 (2006) 9f.

²³ Bis 1934 eigentlich: Mustafa İsmet Pascha (1884–1973); ab 1920 enger Mitkämpfer Kemal Atatürks, Ministerpräsident (1923/24, 1925–37, 1961–65), Staatspräsident (1938–50) und Vorsitzender der Republikanischen Volkspartei (1946–72).

²⁴ Art. 2 der o.g. Konvention.

²⁵ S.o. Anm. 15.

archat aller politischen Funktionen entkleidet wird. Darüber bestand und besteht allgemeiner Konsens, nachdem die Türkei mit der Abkehr von der osmanisch-islamischen Staatsordnung auch das Millet-System und die Ethnarchie abgeschafft hatte. Die Verhandlungspartner der Türkei in Lausanne haben darunter „zweifellos ... nur die Aufhebung der an die Ethnarchie gebundenen Rechte verstanden, nicht aber die Beschneidung der ökumenischen Funktionen des Patriarchen“.²⁶ Die Türken haben aber offensichtlich den ökumenischen Charakter des Patriarchates von Konstantinopel stets nur politisch verstanden im Sinne einer national-religiösen politischen Institution, wie es das Patriarchat im Osmanischen Reich partiell auch war.

Rückschauend muss man feststellen, dass der Lausanner Vertrag versäumt hat, die rechtliche Stellung der kirchlichen Institutionen insgesamt und den Status des Ökumenischen Patriarchates im Besonderen in präziser Weise zu definieren. Diese Rechtslücke und die vage gehaltenen Bestandsgarantien haben es der türkischen Politik ermöglicht, seitdem mit einer andauernden Politik des Langen Atems dem Patriarchat die Lebensnerven abzuschneiden, um so schlussendlich seine Beseitigung zu erreichen. Davon ist nun zu reden.

2. Der Rechtsstatus der Gemeinden

Das drängendste aller Probleme des Patriarchates, aber auch aller anderen christlichen Kirchen in der Türkei, ist jedoch, dass seine Institutionen nicht als „juristische Personen“ anerkannt sind.²⁷ Mit diesem Verbot, sich als Gemeinde zivilrechtlich zu organisieren, ist aber das uns selbstverständliche Recht, Religion als Gemeinde zu praktizieren, erheblich eingeschränkt. Der rechtliche Status einer juristischen Person ist seit Jahrzehnten das Ziel ständiger Bemühungen des Patriarchates, denn ohne ihn haben seine Gemeinden – wie die aller anderen Kirchen auch – nicht das Recht auf Immobilienbesitz. Das türkische Recht bietet hier nur die Möglichkeit, sich als Stiftung zu organisieren. Dies aber gab und gibt dem türkischen Staat die Gelegenheit zur kontinuierlichen Konfiszierung des Immobilieneigentums

²⁶ So richtig: Fernau, *Patriarchen* (wie oben Anm. 17), 99.

²⁷ Vgl. R. Hermann, „Unerfüllte Hoffnungen. Die Lage der türkischen Christen hat sich nicht verbessert“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Nr. 233 vom 6.10.2004, S. 10; European Commission, *Turkey – 2006 Progress Report (COM 2006, 649 final)* 16.

der Kirchen. Es geht um Kirchengebäude, Klöster, Friedhöfe, Waisenhäuser und Schulen.

Sofort mit Gründung der Türkischen Republik begannen hier die Schwierigkeiten. Denn umgehend wurde der zivilrechtliche Status der Gemeinden abgeschafft und diese mit dem Stiftungsgesetz von 1926 dem Generaldirektor für Stiftungen unterstellt sowie die meisten ihrer Besitztitel aus osmanischer Zeit nicht anerkannt. Bis 1912 waren z.B. die Kirchen auf das Patrozinium, also auf den Namen des Heiligen, dem sie geweiht waren, im Grundbuch eingetragen. Das Ökumenische Patriarchat versuchte nun in der Republik, seine von den Gemeinden genutzten Kirchengebäude und sonstigen Baulichkeiten sowie seinen Grundbesitz in die neuen amtlichen Grundbücher eintragen zu lassen, um diesen Besitz zu sichern. In der Regel wurden solche Anträge jedoch abgewiesen mit der Begründung, es fehle der Eigentumsnachweis. Ein solcher war nach häufig mehr als tausendjähriger Nutzung natürlich nicht zu erbringen. Oder es wurde bei der beabsichtigten Umschreibung die Zustimmung des Besitzers als natürliche Person verlangt. Den bisherigen Einträgen des Patroziniums entsprechend verlangte man nun die schriftliche Zustimmung z.B. des Hl. Georg oder der Jungfrau Maria, die natürlich ebenfalls nicht beizubringen war. Den so insgesamt in Stiftungen überführten Immobilienbesitz hat der türkische Staat dann kontinuierlich an sich gerissen. Eine Durchführungsbestimmung von 1936 zum Stiftungsgesetz verbot den muslimischen wie nichtmuslimischen Stiftungen den Erwerb neuer Immobilien. Angewandt wurde die Bestimmung allerdings erst nach dem Urteil des Kassationshofes vom 8. Mai 1974, das sie auf die nichtmuslimischen Minderheiten beschränkte. In der Regel mussten also ab 1926 alle Immobilien auf Privatpersonen, also „natürliche Personen“ eingetragen werden. Verstarb eine solche Person, war es für den Staat leicht, diese Objekte in Staatsbesitz zu überführen, wenn kein Erbe in der Türkei vorhanden war. Denn die Gemeinden und Kirchen als solche sind wegen der Verweigerung des Status der juristischen Person nicht erbberechtigt. Ab 1990 wurde schließlich auch keine Neuwahl der Stiftungsvorstände mehr erlaubt. Nach Tod oder Wegzug bisheriger Vorstände galten solche Stiftungen dann offiziell als „verlassen“ oder „besitzerlos“, worauf die Generaldirektion so genannte Treuhänder (*Kayyum*) zur Verwaltung einsetzte. Auf diese Weise wurde eine große Zahl kirchlicher Immobilien de facto konfisziert.

Regelrecht enteignet wurde aller Grundbesitz, der zwischen 1923 und 1936 erworben worden war. Häufig handelte es sich um Grundstücke, auf denen Kirchen, Klöster, Schulen oder Waisenhäuser stehen. Dazu gehört

z.B. das 1997 enteignete riesige Waisenhaus auf der Prinzeninsel *Büyükkada* (gr.: Πρίγκηπος), das zu den größten Holzgebäuden der Welt gehört. Eine weitere Nutzung durch das Ökumenische Patriarchat ist ausgeschlossen. Ein weiteres Beispiel ist das *Metamorphosis-Kloster* auf der Prinzeninsel *Kinali* (gr.: Πρώτη), in dem traditionell ein ökumenisches Kinderferienlager im Sommer durchgeführt wurde. Schon seit langem wachten dort türkische Beamte über dieses Sommercamp, um anschließend wieder die Schlüssel an sich zu nehmen. Im Sommer 2005 verweigerte der Gouverneur (*Vali*) von Istanbul die erforderliche behördliche Genehmigung. Patriarch Bartholomaios führte daraufhin eine „symbolische“ Eröffnung des Kinderlagers durch und benutzte die Gelegenheit zu öffentlicher Beschwerde über die Willkür der Behörden. Der türkische Vize-Ministerpräsident *Mehmet Ali Sahin* beschuldigte Bartholomaios daraufhin, „seine Befugnisse zu überschreiten“ und gegen seine Verpflichtungen als türkischer Staatsbürger zu verstoßen. Man werde alle „vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen“ gegen ihn zur Anwendung bringen.²⁸

Der beinahe rechtlose Status christlicher Kirchen und Gemeinden gibt den Behörden auch die Möglichkeit, in Gemeindewahlen usw. einzugreifen oder diese zu verhindern oder aber gewählte Gremien einfach abzusetzen. Wenn dann kein gewählter Kirchenrat vorhanden ist, können die Behörden dies ebenfalls zum Vorwand nehmen, Grund- oder Immobilienbesitz der Gemeinde als „besitzerlos“ zu erklären und einzuziehen. Eine christliche Gemeinde hat auch nicht das Recht, einer anderen ein ungenutztes Gebäude zur Benutzung zu überlassen. Es sind nicht weniger als 2300 solcher strittigen Fälle im Bereich des Ökumenischen Patriarchates bekannt. Den anderen christlichen Denominationen geht es ebenso. So hat z.B. die Syrisch-Orthodoxe Kirche in Istanbul, die etwa 10.000 Glieder zählt, kein Gotteshaus, weil sie keine der nicht genutzten griechischen Kirchen erwerben darf. Das staatliche Liegenschaftsdepartement verwaltet gewaltige christliche Besitztümer, bewirtschaftet sie zum Teil und zieht Nutzen daraus, darunter Klöster, Gotteshäuser, Kapellen und andere Einrichtungen, die nachweislich dem Patriarchat gehören und gewaltige Werte darstellen. Als im Jahre 2002 das Stiftungsgesetz von 1926 im Blick auf die Aufnahmeverhandlungen mit der EU reformiert wurde, schöpften viele Hoffnungen. Inzwischen ist Ernüchterung eingetreten. Auf bereits konfiszierte Immobilien geht das Gesetz überhaupt nicht ein, und weiterhin können Immobilien nicht auf den Namen von Gemeinden oder kirchlichen Institutionen einge-

²⁸ Vgl. *KNA/ÖKI* 32, vom 9.8.2005, S. 3.

tragen werden. Von 1900 beantragten Einschreibungen des Patriarchates wurden 480 genehmigt.

Schließlich ermöglichen die dem Patriarchat fehlenden Rechte einer juristischen Person es den türkischen Behörden sogar, die Wahl eines neuen Patriarchen zu beeinflussen und zu behindern. Dessen Wahl wird seit dem Lausanner Vertrag durch die Hl. Synode (*Ενδημούσα Σύνοδος*) vollzogen, zu der alle in Konstantinopel residierenden und aktiven Metropoliten gehören. Seit 1923 hat der Staat durch eine Entscheidung des Gouverneurs von Istanbul²⁹ festgelegt, dass das aktive und passive Wahlrecht nur türkischen Staatsbürgern zukommt, deren kirchlicher Tätigkeitsbereich innerhalb der Türkei liegt. Seit 1972 ist eine weitere Verschärfung in Kraft, die auch bei der Wahl des jetzigen Patriarchen im Jahre 1991 angewendet wurde. Nach dieser nimmt sich der türkische Staat das Recht, Kandidaten, die er für ungeeignet hält, als solche aus der Wahlliste zu streichen und im Falle der Missachtung seiner Entscheidungen seinerseits den Patriarchen selbst zu bestimmen.³⁰

3. Die Theologische Hochschule des Ökumenischen Patriarchates

Diese rechtlose Situation wirkt sich nun auch auf die Lage an den Schulen der christlichen Minderheiten aus. Der Lausanner Vertrag schützt in den Art. 37–45 seiner Sektion III³¹ ausdrücklich die Rechte der in der Türkei lebenden nichtmuslimischen Minderheiten. Dazu gehören u.a. Rechtsgleichheit aller türkischen Staatsbürger unabhängig von Nationalität, Sprache und Religion (Art. 38), gleiche bürgerliche und politische Rechte in der Wahrnehmung öffentlicher Ämter und aller Berufe (Art. 39) sowie ausdrücklich auch das Recht, „karitative, soziale und religiöse Institutionen und alle Schulen und andere Bildungs- und Erziehungseinrichtungen zu schaffen, zu leiten und zu kontrollieren und dort freien Gebrauch der eigenen Sprache zu machen und die eigene Religion frei auszuüben“ (Art.

²⁹ Nr. 1092 vom 6.12.1923.

³⁰ Vgl.: R. Potz, *Patriarch und Synode in Konstantinopel. Das Verfassungsrecht des ökumenischen Patriarchates* (Kirche und Recht 10), Wien 1971; Kονιδάρης, *Το Οικουμενικό Πατριαρχείο* (wie oben Anm. 18), 33–35.

³¹ Vgl. Martens und Triepel, *Nouveau Recueil Général de Traités* (wie oben Anm. 15), 351–354.

40).³² Diese und weitere Rechte werden abschließend unter den Schutz der internationalen Völkergemeinschaft gestellt (Art. 44).

Seit Mitte der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts ist die Zahl der Schüler an den Schulen der griechisch-orthodoxen Minderheit von ca. 7000 Schülern in 55 Schulen auf 250 Schüler in 15 Schulen gesunken. Schulen, an denen nicht mehr unterrichtet wird, werden aber von der Schulbehörde nicht offiziell geschlossen. Und da Lehrer nur an *einer* Schule unterrichten dürfen, fehlen Lehrer, obwohl sie vorhanden sind. Hinzu kommen weitere Schikanen: Kleriker dürfen an den Schulen keinen Religionsunterricht erteilen. Anträge auf Anschaffung von Büchern werden über Jahre verschleppt. Leerstehende Schulen dürfen nicht für andere Zwecke benutzt werden.

Keinerlei Bewegung ist nun in den letzten Jahren auch in die für die Zukunft des Ökumenischen Patriarchates so wichtige Frage der Wiedereröffnung der Theologischen Hochschule auf der Prinzeninsel *Heybeliada* (Chalki) gekommen.³³ Diese Hochschule wurde im Jahre 1844 gegründet als Folge der Reformpolitik der Sultane *Mehmet II.* (1808–1839) und *Abdülmecit I.* (1839–1861), in deren Reformedikt *Hatt-i-Scherif* vom 2.11.1839 den christlichen Untertanen erstmals bürgerliche Gleichberechtigung zugestanden wurde. In den ca. 130 Jahren ihrer Tätigkeit war *Chalki* ein bedeutendes Zentrum der gesamtorthodoxen Theologenausbildung auf hohem international vergleichbarem wissenschaftlichem Niveau. Unter den Absolventen befinden sich nicht weniger als zwölf Ökumenische Patriarchen, zwei Patriarchen von Alexandrien, zwei Patriarchen von Antiochien, ein bulgarischer Exarch und der erste Erzbischof der Albanischen Orthodoxen Kirche; weiterhin: vier Erzbischöfe von Athen und schließlich 343 weitere Metropoliten und Bischöfe, darunter auch der jetzige Metropolit des Ökumenischen Patriarchates in Deutschland.³⁴

Nach der Zypernkrise der Jahre 1963/64 betrieb der türkische Staat die Auflösung der Hochschule. Hatten zwischen 1950 und 1964 nur 38 der 255

³² „Les ressortissant turcs appartenant à des minorités non-musulmanes [...] auront notamment un droit égal à créer, diriger et contrôler à leurs frais toutes institutions charitables, religieuses ou sociales, toutes écoles et autres établissements d’enseignement et d’éducation, avec le droit d’y faire librement usage de leur propre langue et d’y exercer librement leurs religion“: Martens u. Triepel, *Nouveau Recueil Général de Traités* (wie oben Anm. 15), 352.

³³ Zu seiner Geschichte vgl. H. Gstrein, „Chalki: Zwischen Hoffen und Bangen“, *Glaube in der 2. Welt* 1 (2004) 16–20.

³⁴ Vgl. Gstrein, ebd.

eingeschriebenen Studenten die türkische Staatsbürgerschaft, so wurde diese nun zur Voraussetzung gemacht. Schließlich hob der Verfassungsgesichtshof der Türkei am 12.1.1971 das Gesetz 625 von 1965 auf, das die Errichtung und den Betrieb privater Hochschulen und Universitäten ermöglicht hatte. Den seitdem entstandenen nicht-staatlichen Hochschulen wurde zur Auflage gemacht, sich entweder einer öffentlichen Universität einzugliedern oder zu schließen. Obwohl die Hochschule in *Chalki* zu diesem Zeitpunkt bereits 127 Jahre in Betrieb war und durch den Lausanner Vertrag geschützt war, wurde diese Entscheidung auch auf sie angewandt, weiterhin auf das ebenfalls alte armenische *Seminar vom Hl. Kreuz* und das neugegründete presbyterianische *Robert-College* in *Küçük Bebek* nördlich von Istanbul. Das Ökumenische Patriarchat und das Armenische Patriarchat entschlossen sich zur Schließung, während die Presbyterianer sich für den Anschluss an die staatliche Bosphorus-Universität entschieden. Dessen Folgen bestätigten die Befürchtungen der Orthodoxen. Denn mit dem Eintritt in die Bosphorus-Universität war das Ende des *Robert-College* besiegelt. Es gab kein christliches Professorenkollegium mehr, keine eigene Fakultät, nicht einen einzigen christlichen Lehrstuhl. Aber auch in *Chalki* konnte 1998 nur durch internationalen Protest die bereits angeordnete Auflösung des Aufsichtsrates der Hochschule abgewendet werden, wodurch sie nicht nur geschlossen worden wäre, sondern als Institution zu existieren aufgehört hätte. Die Folgen der Schließung der Hochschule auf *Chalki* seit 1971 sind katastrophal: Priesterlicher Nachwuchs kann nicht mehr im eigenen Lande ausgebildet werden; die Einreise und Tätigkeit orthodoxer Geistlicher aus den Diözesen des Patriarchates im Ausland sind in das Ermessen der türkischen Behörden gestellt. Entsprechende Anträge werden oft gar nicht beantwortet.

Es ist deutlich: Die Schließung der Hochschule auf *Chalki* und das Verbot des Wirkens von Priestern des Patriarchates ohne türkische Staatsbürgerschaft zielten ganz offensichtlich darauf ab, dem Ökumenischen Patriarchat den theologischen und geistlichen Nachwuchs zu nehmen und damit auch den Schrumpfungsprozess der griechischen Minderheit zu beschleunigen. Diese Strategie hat mit Duldung der Signatarmächte von Lausanne durchaus Erfolg gehabt. In wenigen Jahren wird so angesichts der Altersstruktur der Kleriker und Bischöfe der Hl. Synode des Ökumenischen Patriarchates – bleibt es bei dieser Religionspolitik – die Wiederbesetzung von Bischofsstühlen und letztlich die Wahl eines Nachfolgers des jetzigen Patriarchen unmöglich sein. Damit wäre das Ziel der türkischen Politik seit 1923 erreicht.

Seitdem die Türkei sich nun um die Mitgliedschaft in der Europäischen Union bemüht, wuchs zunächst die Hoffnung, dass die Theologische Hochschule auf *Chalki* in Bälde wieder ihre Tore würde öffnen dürfen. Aber es hat sich gezeigt, dass Signale aus der türkischen Regierung³⁵ seit dem Jahre 2003 nicht hielten, was sie versprochen.³⁶ So hat der türkische Außenminister *Gül* Anfang Mai 2006 erneut eine Öffnung von *Chalki* abgelehnt mit der Begründung, dass die „Ausbildung in dieser Schule dem laizistischen Prinzip der türkischen Verfassung“ widerspreche.³⁷ Dies ist in der Tat das immer wieder vorgetragene Hauptargument: Die Verfassung der Türkei als eines konsequent laizistischen Staates trenne die staatliche und religiöse Sphäre und stelle deshalb auch das Bildungswesen unter scharfe staatliche Kontrolle. Darum seien „private Hochschulen“, ob islamisch, christlich oder jüdisch, nicht zulässig. Man könne ethnischen Minderheiten keine Privilegien einräumen, die das türkische Staatsvolk selbst nicht besitzt. Damit wird immer wieder der Vorschlag verbunden, die Orthodoxen sollten ihren geistlichen Nachwuchs an türkischen theologischen – muslimischen! – Fakultäten heranbilden.³⁸

Gegenüber dieser Argumentation ist aber Folgendes festzuhalten: Am 8. April 1928 erklärte die *Große Nationalversammlung der Türkei (TBMM)* unter *Kemal Pascha (Atatürk)* zwar die strikte Trennung von Staat und Religion zum Verfassungsgrundsatz. Doch die Realität sieht anders aus. Anhaltend greift der Staat in die Angelegenheiten der christlichen Kirchen ein – und in der Regel zu deren Nachteil. Vor allem scheint der immer wieder

³⁵ Vgl. z.B. das am 19.3.2001 von der Türkei beschlossene „Nationale Programm“: „In this context, the freedoms of thought, conscience, religion and belief will be strictly safeguarded in accordance with Article 9 of the European Convention of Human Rights (ECHR)“ (Summary of the National Programm), <www.euturkey.org.tr> Weiterhin: Republik Türkei. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten. Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten: *Politische Reformen in der Türkei, Das Sechste Harmonisierungspaket, März 2004*, S. 17-19 (www.tuerkischebotschaft.de). Positiv zur Wiederöffnung von Chalki hat sich mehrfach der türkische Bildungsminister Hüseyin Celik geäußert. Vgl. *Tagesspiegel. Generaldirektion für Presse und Information vom 2.5.2006*: www.byegm.gov.tr/yayinlarimiz/tages/alm2005/1005x10x06.htm.

³⁶ Vgl. P. de Simony, „Religionsfreiheit – türkisch“, *Glaube in der 2. Welt* 2 (2006) 22f.

³⁷ *Tagesspiegel. Generaldirektion für Presse und Information vom 2.5.2006*: www.byegm.gov.tr/yayinlarimiz/tages/alm2006/05/06x05x02.htm.

³⁸ So auch wieder von Gül vorgeschlagen, ebd.

beschworene Laizismus³⁹ nicht für die Muslime – jedenfalls nicht die sunnitischen – zu gelten. Denn das staatliche *Präsidium für Religiöse Angelegenheiten* (DIYANET) mit Sitz in Ankara betreibt eine Art Planwirtschaft in religiösen Angelegenheiten, indem es den sunnitischen Islam zur einzig zugelassenen, verpflichtenden und staatlich geförderten Form des Islam macht. Es handelt sich faktisch um eine Staatsreligion. Der islamische Religionsunterricht sunnitischer Prägung ist Pflichtfach in allen Schulformen. Selbst die Anhänger des Alevitentums – immerhin 15–25 % der Bevölkerung – fühlen sich vom Staat als Bürger zweiter Klasse behandelt. So betreibt der türkische Staat über das DIYANET 24 islamische theologische Fakultäten und unterstützt und finanziert den Bau und die Arbeit von Moscheen, auch im Ausland, vor allem in Deutschland. Von einer religiösen Neutralität des türkischen Staates kann so keinerlei Rede sein.

III. Fazit

Die türkische Regierung wird von der EU anhaltend aufgefordert, die türkische Gesetzgebung EU-kompatibel zu machen, also auch die Rechtslage der christlichen Kirchen in der Türkei zu verbessern. Die türkische Argumentation ignoriert aber in der Regel die Realität christlichen Lebens in der Türkei und vermeidet es, ihren christlichen Minderheiten in der Gegenwart einen gesicherten Rechtsstatus zu gewähren. In der Theorie können zwar die etwa 100.000 Christen in der Türkei ihren Glauben frei praktizieren. Die Praxis aber sieht anders aus. Bei kritischer Betrachtung der realen Situation in der Türkei bleibt der Eindruck bestehen, dass es nach einer jahrzehntelangen „Erdrosselungspolitik“ gegenüber dem Ökumenischen Patriarchat weiterhin letztes Ziel der Türkei ist, auch die noch verbliebenen orthodoxen Christen zum Verlassen der Türkei zu drängen.

Zwar gesteht der Vertrag von Lausanne allen „nichtmuslimischen Minderheiten“ Schutz zu, aber in der türkischen Verfassung ist der Begriff Minderheit gar nicht vorgesehen. Die türkische Minderheiten- und Religionspolitik hat zu einer kontinuierlichen Schrumpfung der autochthonen christlichen Bevölkerung geführt, die wegen der anhaltenden Diskriminierung das Land verlassen hat und verlässt. Am dramatischsten betrifft dies die Gemeinden des Ökumenischen Patriarchates. So gab es 1960 in dessen

³⁹ Vgl. O. Oehring, *Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit?* (Reihe: missio Menschenrechte 5/2001), Aachen 2001.

Gemeinden noch 135.000 Personen, heute sind es nicht mehr als 2000, obwohl die Gesamteinwohnerzahl Istanbuls im gleichen Zeitraum von zwei auf ca. 15 Millionen gestiegen ist. Faktisch sind die internationalen Garantien des Lausanner Vertrages damit kontinuierlich unterlaufen worden.

Dass die Christen insgesamt als fremde Elemente betrachtet werden, wird auch an Folgendem deutlich: An der Ziffernfolge im Code des Personalausweises kann jeder Polizist sofort erkennen, ob er einen Christen kontrolliert oder nicht: Code 31 = Christ. Dieses Verfahren scheint zwar im Jahre 2006 ausgesetzt worden zu sein, dennoch sind hohe politische und gesellschaftliche Ämter aber Christen weiterhin verwehrt, insbesondere im Militär. Im Parlament gibt es keinen einzigen Christen. Bezeichnend ist auch, dass die Anliegen der christlichen Minderheiten in der Türkei in der Regel durch das Außenministerium und nicht durch das Innenministerium behandelt werden, so als seien sie in der Türkei Fremde. Dies ist jüngst von der höchsten Institution des türkischen Staates – eher unbewusst – nochmals bestätigt worden. Der Bericht des so genannten *Kontrollrates des Staatspräsidenten* von Anfang September 2006 unterscheidet gerade in der Frage des Immobilienbesitzes nur zwischen muslimischen Türken und nichtmuslimischen Ausländern.⁴⁰ *Tertium non datur.*

In einem Staat, der sich zu Europa rechnet, müssen aber auch Christen – allen voran natürlich die dort seit 2000 Jahren beheimateten und so auch das Ökumenische Patriarchat – Kirchen bauen und geistlichen Nachwuchs ausbilden können, Rechtssicherheit genießen, ihres Besitzes sicher sein und ihr Leben ohne staatliche Einmischung und Bevormundung gestalten dürfen.

⁴⁰ Vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Nr. 205 vom 4.9.2006. S. 10: „Nicht alle Türken sind Türken“.

Zum Autor

Dr. theol. habil. Heinz Ohme ist Professor für Konfessionskunde und Ostkirchenkunde an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Er wurde am 12.6.1950 geboren. Von 1969 bis 1975 studierte er Evangelische Theologie in Berlin und Tübingen und widmete sich anschließend bis 1977 postgraduierten Studien an der Theologischen Fakultät Thessaloniki. Es folgten das Vikariat und 1979 das 2. Theologische Examen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Von 1979 bis 1983 war Heinz Ohme Referent für die Beziehungen zu orthodoxen Kirchen im Kirchlichen Außenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, von 1983 bis 1990 Gemeindepfarrer. Er leitete den Aufbau des „Studienkollegs für orthodoxe Stipendiaten der Evangelischen Kirche in Deutschland“ in Erlangen. Die Promotion zum Dr. theol. erfolgte 1989 an der Evangelisch-Theologischen Fakultät Erlangen. Von 1990 bis 1996 war er als Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Geschichte und Theologie des christlichen Ostens der Theologischen Fakultät Erlangen tätig. Im Jahr 1995 wurde er an der gleichen Fakultät für das Fach Kirchengeschichte habilitiert. Die Ernennung zum Universitätsprofessor durch die Humboldt-Universität Berlin erfolgte 1996, wo er sich von 2000 bis 2004/05 zusätzlich als Prodekan und Dekan engagierte.

Literatur in Auswahl

Monographien:

Das Concilium Quinisextum und seine Bischofsliste (Arbeiten zur Kirchengeschichte 56), 1990.

Kanon ekklesiastikos. Die Bedeutung des altkirchlichen Kanonbegriffes (Arbeiten zur Kirchengeschichte 67), 1998.

Concilium Quinisextum. Das Konzil Quinisextum. Griechisch-Deutsch. Übersetzung und Einleitung (Fontes Christiani 82), Turnhout 2006.

Aufsätze:

„Die ‚Heilige und Große Synode‘ der Orthodoxen Kirche vom Jahre 1593 und die Erhebung des Moskauer Patriarchates“, *Kirche im Osten* 33 (1990) 70–90.

„Zum Vorgang der kaiserlichen Subskription auf ökumenischen Konzilien“, *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 102 (1991) 145–174.

„Zur Diskussion um das kanonische Recht in der neueren orthodoxen Theologie“, *Kerygma und Dogma* 37 (1991) 227–256.

„Die orthodoxe Kirche und die Ordination von Frauen – Zur Konferenz von Rhodos v. 30.10.–7.11.1988“, *Ökumenische Rundschau* 42 (1993) 52–65.

„Die Haltung der Serbischen Orthodoxen Kirche im gegenwärtigen Balkankonflikt: ‚Religionskrieg‘? – ‚Hl.Krieg‘?. Zur Frage nach den Wurzeln“, *Kerygma und Dogma* 42 (1996) 82–113.

„Ikonen, historische Kritik und Tradition. Das VII. ökumenische Konzil (787) und die kirchliche Tradition“, *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 110 (1999) 1–24.

„Frauen im niederen Klerus und als Ehefrauen von Klerikern in den östlichen Traditionen“, in: *KANON XVI* (Jahrbuch der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen), Egling 2000, 167–189.

Art. Kirchenrecht, in: *Reallexikon für Antike und Christentum* 20 (2005) 1099–1139.

**ERFURTER VORTRÄGE ZUR KULTURGESCHICHTE
DES ORTHODOXEN CHRISTENTUMS**

Reihenherausgeber: Vasilios N. Makrides

- Heft 1 Thomas Bremer, *Konfrontation statt Ökumene. Zur kirchlichen Situation in der Ukraine*, Erfurt 2001.
- Heft 2 Gerhard Podskalsky, *Zur Hermeneutik des theologischen Ost-West-Gesprächs in historischer Perspektive*, Erfurt 2002.
- Heft 3 Karl Christian Felmy, *Warum und zu welchem Behufe treiben wir Ostkirchenkunde?*, Erfurt 2003.
- Heft 4 Wassilios Klein, „*Tatarenjoch – mamapckoe uzo*“? *Beobachtungen zur Wahrnehmung des Islam im eurasischen Raum*, Erfurt 2005.
- Heft 5 Stamatios D. Gerogiorgakis, *Zeitphilosophie im Mittelalter: Byzantinische und lateinische Vorstellungen*, Erfurt 2006.
- Heft 6 Heinz Ohme, *Das Ökumenische Patriarchat von Konstantinopel und die türkische Religionspolitik*, Erfurt 2007.